



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 22-46-00
Datum: 24.02.2006

2006/070
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2006	
Rat der Stadt	23.03.2006	

Betreff

Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung gemäß Anlage 2 der Vorlage.

Beisenherz

Sachverhalt

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 11. Oktober 2005 - BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03 - entschieden, dass eine Zweitwohnungsteuer für eine berufsbedingte Nebenwohnung eines verheirateten Berufstätigen unzulässig ist. Der erste Senat stellte fest, dass die Erhebung der Zweitwohnungsteuer auf die Innehabung von Erwerbszweitwohnungen durch Verheiratete die Ehe diskriminiere und daher gegen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verstoße. In dem eingangs genannten Beschluss wurden die Zweitwohnungsteuersatzungen der Städte Hannover und Dortmund insoweit für nichtig erklärt, als die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, besteuert wird.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Zum von Art. 6 Abs. 1 GG geschützten ehelichen Zusammenleben gehört die Entscheidung der Eheleute, zusammen zu wohnen und die gemeinsame Wohnung auch bei einer beruflichen Veränderung eines Ehegatten, die mit einem Ortswechsel verbunden ist, aufrecht zu erhalten. Ändert sich der Beschäftigungsort eines Ehegatten, so dass dieser seiner Arbeit nicht mehr von der bisherigen gemeinsamen Wohnung aus nachgehen kann, hat dies in aller Regel nicht zur Folge, dass die gemeinsame Wohnung aufgegeben wird. Die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Zweitwohnung ist sonach die notwendige Konsequenz der Entscheidung zu einer gemeinsamen Ehewohnung an einem anderen Ort.

Durch die Zweitwohnungsteuer, die für den Begriff der Zweitwohnung an die melderechtlichen Vorschriften anknüpft - so auch im § 2 Abs. 2 der Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel - , wird die Entscheidung steuerlich belastet, die gemeinsame eheliche Wohnung nicht aufzulösen und bei Wahrung des Fortbestands der gemeinsamen Wohnung am bisherigen Ort nur eine Zweitwohnung zu begründen. Es ist nämlich für Verheiratete ausgeschlossen, die Wohnung am Beschäftigungsort trotz deren vorwiegender Nutzung zum Hauptwohnsitz zu bestimmen und damit der Heranziehung der Zweitwohnungsteuer zu entgehen; für sie bestimmen die maßgeblichen Meldegesetze zwingend die vorwiegend genutzte Wohnung der Familie zum Hauptwohnsitz. Von der steuerlichen Belastung durch die Zweitwohnungsteuer werden dagegen solche Personen nicht erfasst, die nicht infolge einer ehelichen Bindung von der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes an ihren Beschäftigungsort abgehalten werden.

Die Benachteiligung ist nicht gerechtfertigt. Allein die Tatsache, dass die Steuer als Aufwandsteuer von allen Inhabern von Zweitwohnungen ungeachtet ihres Personenstandes und des Zwecks der Innehabung erhoben wird, reicht dafür nicht aus. Die formal eheneutrale Anknüpfung der Steuer ist keine hinreichende Rechtfertigung. Denn es wird für den steuerlichen Tatbestand an ein Verhalten angeknüpft, das spezifischer Ausdruck einer verfassungsrechtlich geschützten Form des ehelichen Zusammenlebens ist.

Die derzeitige Zweitwohnungsteuersatzung basiert auf der Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes. Unter Anwendung der hier geschilderten aktuellen Rechtsprechung hat der Städte- und Gemeindebund NRW eine Änderung seiner Mustersatzung vorgenommen und diese entsprechend ergänzt.

In Anlehnung an diese Änderung wird für die Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel im § 2 Abs. 2 folgende Textfassung, die sich im Übrigen aus redaktionellen Gründen nicht mehr auf das Melderechtsrahmengesetz (Bundesgesetz), sondern auf das Meldegesetz NRW (Landesgesetz) bezieht, vorgeschlagen:

"Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332) zuletzt geändert am 05. April 2005 (GV NRW S. 263) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauerhaft getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird."

Die Satzungsänderung soll rückwirkend zum 01.01.2006 erfolgen.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts datiert vom 11.10.2005. Die Zweitwohnungsteuerbescheide, die vor diesem Datum gefertigt wurden, sind somit grundsätzlich bestandskräftig geworden. Die Verwaltung beabsichtigt, Widersprüche, die sich auf Bescheide beziehen, die vor dem 11.10.2005 erlassen wurden, als unzulässig zu verwerfen. In Übereinstimmung mit dem Bereich 30 (Rechtsangelegenheiten) bleibt diese Vorgehensweise jedoch einer Einzelfallprüfung vorbehalten.

Die finanziellen Auswirkungen auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind nur geringfügig. Von dem Urteil sind nach derzeitiger Einschätzung 8 Fälle betroffen, die für das Jahr 2006 nicht mehr zur Veranlagung herangezogen werden. Durchschnittlich beträgt die jährliche Zweitwohnungsteuer rd. 300,00 EUR. Es wird seitens der Verwaltung mit einem Einnahmeverlust ab 2006 von rd. 2.000,00 EUR jährlich gerechnet.

Als Anlage 1 ist eine Gegenüberstellung des alten Satzungstextes mit der geänderten Fassung beigefügt.

Die Anlage 2 beinhaltet die Textfassung zur Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung.

Alte Fassung § 2 Abs. 2 Zweitwohnungsteuersatzung:

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.06.1994, BGBl I, S. 1431) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

Neue Fassung des § 2 Abs. 2 Zweitwohnungsteuersatzung:

Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332) zuletzt geändert am 05. April 2005 (GV NRW S. 263) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauerhaft getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

Änderung
der Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel
vom __.03.2006

Die Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 22.03.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

"Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332) zuletzt geändert am 05. April 2005 (GV NRW S. 263) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist die Inhabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauerhaft getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird."

2. In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.